

# Gemeinde Witzeze

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Witzeze

#### **Datum**

12.11.2015

### **TOP 10**

#### **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet:**

**"Hinterliegergrundstücke Dorfstr. 22 u. 24, Flurstück 109 der Flur 9,  
Gemarkung Witzeze, hier: Aufstellungsbeschluss**

### Beratung:

Die Gemeinde Witzeze hat für den Gemeindebereich eine Geruchs-  
immissionsprognose aufgestellt. Zusammenfassend ist das Ergebnis dieser  
Untersuchung, dass im innerörtlichen Bereich kaum Möglichkeiten für eine weitere  
bauliche Entwicklung vorhanden sind, wobei gesundes Wohnen gewährleistet  
werden kann.

Nach einer Ortsbegehung mit der Kreisverwaltung Ratzeburg bezüglich weiterer  
baulicher Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde wurde abgestimmt, dass die  
innerörtliche Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 8 grundsätzlich einer Wohnbebauung  
zugeführt werden könnte. Nach Abstimmung mit der Bauaufsicht Ratzeburg wurde  
mitgeteilt, dass erforderliche Baugenehmigungen nur erteilt werden können, wenn für  
das Gebiet der Grünfläche im Bebauungsplan Nr. 8 eine Teilaufhebung durchgeführt  
wird. Dann würden Baugesuche gem. § 34 BauGB beurteilt werden. Planungsziel der  
Teilaufhebung ist die Aufhebung einer Grünfläche.

### Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: „Hinterliegergrundstücke Dorfstr. 22 u. 24, Flurstück 109 der  
Flur 9, Gemarkung Witzeze“ wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 aufgestellt. Folgende Planungsziele werden verfolgt: Aufhebung einer  
Grünfläche.
2. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss  
gehörenden Übersichtsplan.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz  
2 BauGB).

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen im Amt Büchen – Bauamt, Amtsplatz, Zimmer 2.11, 21514 Büchen, erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: